

**Wahl der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und für den Bereich des Diakonischen Werkes Bayern
sowie Wahl der Vertretung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der
Vertretung der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche und Diakonie für den
jeweiligen Gesamtausschuss**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat am 12. November 2013 ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) beschlossen; dieses Gesetz ist in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und damit aufgrund eines Beschlusses der damals zuständigen Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes Bayern vom 19. November 1993 auch im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Gemäß § 54 Abs. 1 MVG-EKD sind in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Diakonischen Werken Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen zu bilden; Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung dieser Gesamtausschüsse haben die Gliedkirchen zu regeln.

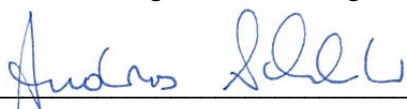
Dieser Regelungspflicht ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern durch das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG) nachgekommen, das die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 26. November 2014 beschlossen hat und das am 3. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geändert wurde (KABl 2019, S. 7, RS 800/1). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ist für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und für den Bereich des Diakonischen Werkes Bayern jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu wählen (Gesamtausschuss Kirche bzw. Gesamtausschuss Diakonie). Die Amtsperiode dauert jeweils vier Jahre.

Für beide Gesamtausschüsse ist gemäß § 2 Abs. 6 AGMVG aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und aus der Mitte der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. des Gesamtausschusses Diakonie teilnimmt.

Die Aufgaben der beiden Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen sind in § 4 AGMVG in Verbindung mit § 55 Buchst. a - c MVG-EKD geregelt; danach ist Aufgabe der Gesamtausschüsse u.a. insbesondere

- die Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie die Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- die Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind, und
- die Entgegennahme von Beschwerden von Mitarbeitervertretungen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie in arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden; die zuständigen kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beziehungsweise der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern sollen bzw. soll solchen Beschwerden konsequent nachgehen und sie bzw. er wirken bzw. wirkt gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Gesamtausschuss auf Abhilfe hin.

Das Wahlverfahren im Hinblick auf Wahl der beiden Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen ist in § 3 AGMVG geregelt. Zur Wahl der beiden Gesamtausschüsse veröffentlichen wir an dieser Stelle die Bekanntmachung der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der ELKB und Diakonie Bayern; diese Bekanntmachung ist mit den Anlagen auf den folgenden Seiten abgedruckt.



Andreas Schlutter
Vorsitzender des Landesausschusses und
Vorsitzender im Gesamtausschuss Diakonie Bayern



Markus Noll
Stellv. Vorsitzende des Landesausschusses und
des Gesamtausschusses ELKB

Bekanntmachung zur Wahl der Gesamtausschüsse 2022

1. **Wahl der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen 2022**
2. **Wahl der Vertretung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Gesamtausschüssen 2022**
3. **Wahl der Vertretung der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden bei den Gesamtausschüssen 2022**

I. Allgemeines

Nach § 54 Abs. 1 MVG-EKD¹ ist im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

Es werden jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesamtausschuss Kirche) und ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie (Gesamtausschuss Diakonie) gebildet (§ 2 Abs. 1 AG-MVG²). Der Gesamtausschuss Kirche besteht aus 9 Mitgliedern, der Gesamtausschuss Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern.

II. Ablauf der Wahlen

§ 3 AGMVG

Wahlverfahren

(1) Jeweils zu Beginn der Amtszeit wählen die Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte Delegierte für die Wahlversammlung zur Wahl der Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie. Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, werden Delegierte für beide Wahlversammlungen gewählt.

(2) Die Zahl der von den Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Größe der Mitarbeitervertretung, sie bemisst sich wie folgt:

- | | | |
|-----|-------------|----------------|
| 1-3 | Mitglieder: | 1 Delegierte/r |
| 5-7 | Mitglieder: | 2 Delegierte |

ab 9 Mitglieder: 3 Delegierte
801 Die Mitarbeitervertretungen sollen die Delegierten bis spätestens 31. Mai des Wahljahres an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse melden.

(3) Die delegierten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie.

Im Falle der Verhinderung einer bzw. eines Delegierten kann diese bzw. dieser die Stimme in Textform auf einen anderen Delegierten bzw. eine andere Delegierte ihrer bzw. seiner Mitarbeitervertretung übertragen. Verhinderte Delegierte können kandidieren, wenn zu Beginn der Wahlversammlung ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(4) In einem ersten Wahlgang wählen die Delegierten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss. § 10 Abs. 4 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung³) gilt entsprechend.

(5) In einem zweiten Wahlgang wählen die Delegierten der Mitarbeitervertretungen kirchlicher Dienststellen weitere drei Mitglieder aus ihrer Mitte in den jeweiligen Gesamtausschuss, die Delegierten der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen wählen sieben. § 10 Abs. 4 Wahlordnung gilt entsprechend.

(6) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung entsprechend.

III. Im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen werden für die Durchführung der Wahlen folgende organisatorische Hinweise gegeben:

Die **Wahl des Gesamtausschusses Diakonie** findet am **5. Juli 2022** in der **Meistersingerhalle** Nürnberg, Großer Saal, Schultheißallee 2-4, 90478 Nürnberg, statt; Beginn ist um 10:00 Uhr.

Eine Anfahrtsbeschreibung finden Sie unter folgendem Link:

http://www.nuernberg.de/internet/meistersingerhalle/lage_anreise.html

Bitte melden Sie sich zu Beginn im Eingangsfoyer an den dafür vorgesehenen Schaltern an.

Die Wahl der **Vertrauensperson** und der Vertretung der **Jugendlichen und Auszubildenden (JAV)** beim **Gesamtausschuss Diakonie** findet am **13. Juli 2022** im Eckstein, Burgstraße 1 – 3, 90403 Nürnberg, statt. Beginn Wahl der Vertrauensperson: 10:00 Uhr (voraussichtliches Ende: 12:00 Uhr). Beginn Wahl der JAV: 13:00 Uhr (voraussichtliches Ende: 15:00 Uhr).

Die **Wahl des Gesamtausschusses Kirche** findet am **20. Juli 2022** in der **Stadthalle Fürth**, Rosenstraße 50, 90762 Fürth, statt; Beginn ist um 10.00 Uhr.

Eine Anfahrtsbeschreibung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.stadthalle-fuerth.de/anfahrt.html>

Die Wahl der **Vertrauensperson und der Vertretung der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden** beim Gesamtausschuss Kirche findet am **26. Juli 2022** im Eckstein, Burgstraße 1 – 3, 90403 Nürnberg, statt; Beginn ist um 14:30 Uhr (voraussichtliches Ende 16:30 Uhr).

Eine Anfahrtsbeschreibung finden Sie unter folgendem Link:

Zugelassen für die Wahl zum Gesamtausschuss sind nur die zur Wahl delegierten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen.

Zugelassen für die Wahl der Vertrauensperson sind die Vertrauenspersonen, nicht deren Stellvertretungen.

Zugelassen für die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden sind alle Mitglieder der JAVen.

IV. Zur Vorbereitung der Wahlen werden den Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie folgende weitere Hinweise gegeben:

1. Zuordnung der (Gemeinsamen) Mitarbeitervertretung zum zuständigen Gesamtausschuss bzw. zu beiden Gesamtausschüssen:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stif-

tungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste wählen den Gesamtausschuss Kirche.

Einrichtungen von Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern, die nicht Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirken oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zuzuordnen sind, wählen den Gesamtausschuss Diakonie. Bei überregionalen Trägern ist entscheidend, dass die einzelne Einrichtung in Bayern gelegen und der Träger Mitglied im Diakonischen Werk Bayern ist.

Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, sind deren delegierte Mitglieder in beiden Wahlversammlungen wahlberechtigt und wählbar. Eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung wird entweder kraft Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 AGMVG oder durch eine Wahlgemeinschaft gemäß § 5 Abs. 2 MVG-EKD gebildet.

Sollten Fragen zur Abgrenzung bestehen, steht Ihnen die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse zur Verfügung (s. u. Ziffer 9). Diese wird auch die Zuteilung vornehmen.

2. Wahl des bzw. der Delegierten der jeweiligen (Gemeinsamen) Mitarbeitervertretung für die Wahlversammlung

Die Wahl des bzw. der Delegierten der jeweiligen (Gemeinsamen) Mitarbeitervertretung erfolgt per Beschluss der (Gemeinsamen) Mitarbeitervertretung gemäß § 23 in Verbindung mit § 26 MVG-EKD. Dies kann jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung sein.

3. Meldung der an der jeweiligen Wahlversammlung teilnehmenden (Gemeinsamen) Mitarbeitervertretung unter Nennung von

- Name der Mitarbeitervertretung mit vollständigen Kontaktdaten
- Kirchenkreis, dem die MAV angehört⁴

- Zahl der für die (Gemeinsame) Mitarbeitervertretung wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zahl der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung⁵
- Name der delegierten Person
- Unterschrift des/der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Die **Anmeldung** (vgl. Anlage 1) erfolgt an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse (s. unten Ziffer 9).

Sollte die eine oder andere Anmeldung vor der Wahl der Gesamtausschüsse nicht möglich sein (etwa bei kurzfristiger Krankheitsvertretung), kann sie noch am Wahltag vor Ort unter Vorlage der bereits ausgefüllten Anmeldung erfolgen. Es wird jedoch auch aus organisatorischen Gründen dringend gebeten, die Meldungen rechtzeitig der Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse (**möglichst bis zum 17. Juni 2022**) zuzuleiten.

Die Meldung der jeweils delegierten Person/en dient insbesondere auch der Erstellung der Wählerlisten, die gegenwärtig nur in einer personenunabhängigen Entwurfsform bekanntgegeben werden können (Anlage 5). Um deren Aktualisierung unmittelbar vor der Wahlversammlung und entsprechende zeitliche Verzögerungen am Wahltag möglichst zu vermeiden, ist eine vorherige Anmeldung dringend zu empfehlen.

Die vorläufigen Wählerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin ins jeweilige Intranet von Kirche bzw. Diakonie eingestellt.⁶

4. Wahlvorschläge können schon vor den Wahlversammlungen vorbereitet und in ihr eingebracht werden (Anlage 2). Das heißt, dass potenziell geeignete Kandidaten und Kandidatinnen von den Wahlberechtigten angesprochen werden können. Die formelle Einbringung von Wahlvorschlägen erfolgt in der Wahlversammlung.

5. Wahlschritte gemäß § 3 AGMVG:

- a) Wahl der sechs Kirchenkreismitglieder (Absatz 4)
- b) Wahl weiterer Mitglieder (Absatz 5)

6. Versammlungsleitung

Gemäß § 3 Abs. 6 AGMVG gelten für die Wahlverfahren der Gesamtausschüsse die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung zum MVG-EKD entsprechend.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Wahlordnung zum MVG-EKD wählt die Wahlversammlung durch Zuruf

aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 Wahlordnung zum MVG-EKD entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt.

Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat eine geeignete Anzahl von delegierten Personen aus der Wahlversammlung zur - für die Wahlberechtigten - öffentlichen Stimmenauszählung hinzuzuziehen.

Es ist möglich, dass die delegierten Personen sich bereits im Vorfeld der Wahlversammlung Gedanken über eine mögliche Bereitschaft zur Versammlungsleitung machen bzw. potenziell geeignete Kandidaten und Kandidatinnen aus ihren Reihen ansprechen. Die formelle Wahl der Versammlungsleitung erfolgt in der Wahlversammlung (Anlage 3).

7. Vertreter bzw. Vertreterin der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Vertreter bzw. Vertreterin der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden

Gemäß § 2 Abs. 6 AGMVG ist aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und aus der Mitte der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie für den jeweiligen Gesamtausschuss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt.

Diese Wahlen finden für die Diakonie am 13. Juli 2022 und für die Kirche am 26. Juli 2022, im Eckstein, Burgstraße 1 – 3, 90403 Nürnberg, statt.

Hierzu ist ebenfalls eine Meldung aller bestehenden Schwerbehindertenvertretungen an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse erforderlich (Anlagen 4) bzw. eine Meldung aller Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden (Anlage 6) erforderlich. Dabei sind die Meldungen nach Möglichkeit bis 17. Juni 2022 einzuhalten, um eine baldige Erstellung der Wählerlisten zu ermöglichen.

Diese Listen werden den Vertrauenspersonen und den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Jugendlichen und Auszubildenden zugesandt.

8. Teilnahme der delegierten Person/en an der bzw. den Wahlversammlungen

Die Freistellungskosten der Delegierten für die Teilnahme an den Wahlversammlungen sind von deren Dienststellen zu tragen (§ 55d Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 MVG-EKD). Die Kosten zur Durchführung der Wahlversammlung, die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AG-MVG) sowie die laufenden Kosten der Gesamtausschüsse trägt das Landeskirchenamt.

9. Sonstiges:

Anfragen zur Durchführung der Wahlen bitten wir telefonisch oder schriftlich, bevorzugt per Mail an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der ELKB und Diakonie Bayern zu richten.

Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der ELKB und Diakonie Bayern

Frauengasse 24
90402 Nürnberg

E-Mail: ga-kirche.geschaeftsstelle@elkb.de

bzw. ga-diakonie.geschaeftsstelle@elkb.de

Telefon: 0911 2360 2773

Fax: 0911 2360 2881

¹ Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD; veröffentlicht im Internet unter <http://www.kirchenrecht-ekd.de/document/28404>, in der Rechtssammlung der ELKB unter RS 800.

² Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD; veröffentlicht in der Rechtssammlung der ELKB unter RS 800/1.

³ Veröffentlicht in der Rechtssammlung der ELKB unter RS 801.

⁴ Die einzelnen Kirchenkreise sind ermittelbar über folgenden Link: <http://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/kirchenkreise.php>

⁵ Die Stimmzahl bestimmt die Anzahl der Delegierten gem. § 3 Abs. 2 AGMVG

⁶ Die Einstellung der ausgefüllten Wählerlisten im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern erfolgt unter Recht⇒Arbeitsrecht⇒Gesamtausschüsse Wahl 2022 -Wählerliste-. Die Einstellung der ausgefüllten Wählerlisten im Intranet der ELKB erfolgt unter Gesamtausschüsse Wahl 2022.

München, 4. April 2022

Der Leiter des Landeskirchenamts
Oberkirchenrat Dr. Nikolaus Blum

Anlagen:

Anlage 1a und b Mitteilung der delegierten Person

Anlage 2a und b Wahlvorschlag

Anlage 3a und b Vorschlag Versammlungsleitung

Anlage 4a und b Mitteilung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Anlage 5a und b Wählerliste

Anlage 6a und b Mitteilung der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugendlichen und Auszubildenden

Anlage 7a und b Stimmübertrag

[Die Anlagen sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.]